

## A propos Böhmermann: Wie ist das jetzt mit der Satire?<sup>1</sup>

Der Fall *Böhmermann* hatte, nicht zuletzt wegen seiner politischen Implikationen, hohe Wellen geschlagen. In Deutschland sind sowohl das straf- wie auch das zivilrechtliche Verfahren erledigt. Satire bleibt aber, insbesondere in der politischen Ausnahmegrund, mit Sicherheit ein Dauerthema.

**Deskriptoren:** Ehrenschutz; Satire; Kunstfreiheit; Beleidigungsrecht; Meinungsfreiheit; Schmähkritik; Causa Böhmermann.

**Normen:** §§ 103, 188 dStGB; Art 10 EMRK; Art 17a StGG.

Von Thomas Höhne

Zwar beschäftigt sich die Krone-Mafia-Entscheidung des OGH<sup>2</sup> mit einer Karikatur; da sie die Definition der Karikatur aber selbst mit den Worten einleitet, dass diese „mit der Satire eng verwandt“ ist, scheint diese Definition ein ganz guter Einstieg ins Thema zu sein: „Das Wesen der Karikatur besteht in der bildlichen und/oder wörtlichen Verzerrung und Übertreibung der Wirklichkeit zum Zweck der Geißelung oder Rüge von Missständen. Traditionell sind Karikaturen und Satiren in ihren äußeren Darbietungen meist frech, frivol oder auch schamlos, somit häufig beleidigend oder herabsetzend. Um sie im Konflikt mit Rechtsverletzungen gegen andere Rechtsgüter zu beurteilen, bedarf es zunächst ihrer Entzerrung und damit der Gewinnung des ‚Aussagekerns‘, welcher in erster Linie auf seine Verletzungseignung zu untersuchen ist. Erst dann ist auch die satirische oder karikaturistische Einkleidung der Aussage daraufhin zu überprüfen, ob sie sich im Rahmen des dieser Kunstform ‚Erlaubten‘ gehalten oder andere Rechtsgüter, wie etwa die Ehre des Karikierten, verletzt hat. Dabei sind an die Beurteilung der Form (der Verfremdung, der Verzerrung) iSd Kunstfreiheit nicht allzu strenge Maßstäbe anzulegen, sodass erst die Verletzung des Kerns der menschlichen Ehre, der Menschenwürde oder des gesamten öffentlichen Ansehens einer Person der äußeren Form ‚Satire oder Karikatur‘ jedenfalls Grenzen setzt, nicht aber schon jede, wenn auch sonst (außerhalb der Beurteilung der Kunstfreiheit) beleidigende Bezeichnung oder Darstellung.“

Als weiterer Einstieg ein kurzer Word-Rap:

Karikatur und Satire sind Kunstformen.

Oder auch nicht. Da der Begriff Satire oft sehr weit verstanden wird, sagt das BVerfG: „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst“<sup>3</sup>

Satire ist eine Form des künstlerischen Ausdrucks und der gesellschaftlichen Kommentierung, die durch die sie charakterisierende Übertreibung und Verzerrung der Realität naturgemäß darauf abzielt, zu provozieren und zu bewegen.<sup>4</sup>

Mit der Kunstfreiheit iSd Art 17a StGG wollte der Gesetzgeber der Kunst die größtmögliche Freiheit angeheihen lassen<sup>5</sup>, diese ist dennoch nicht schrankenlos. Auch das künstlerische Schaffen unterliegt den allgemeinen Gesetzen.

Die Gerichte haben nicht zwischen guter und schlechter Kunst zu unterscheiden.

Was Kunst ist, lässt sich nur durch eine ganze Reihe einzelner Merkmale feststellen, von denen nicht alle in jedem Fall erfüllt sein müssen (bewegliches System).

Jedenfalls gehören ein gewisser eigenschöpferischer Gehalt eines Werks sowie ein erkennbares Ringen um Ausdruck, um eine Botschaft, und eine gewisse subjektive Aufrichtigkeit des künstlerischen Strebens dazu.<sup>6</sup>

Die bloße Etikettierung einer Äußerung als „Karikatur“ oder „Satire“ immunisiert diese jedenfalls nicht.<sup>7</sup> Wesentlich gehört zur Satire die Auseinandersetzung mit oder die Kritik an einem Missstand, das Aufzeigen eines Widerspruchs zwischen Anspruch und Realität; das bloße Verhöhnern oder das Ausliefern einer Person dem Gespött des Publikums ohne kritische, sachbezogene Aussage ist nicht Satire.

Tatbestandslösung oder Rechtfertigungslösung? Das Grundrecht der Kunstfreiheit ist bereits im Rahmen des jeweiligen strafrechtlichen Tatbestands durch entsprechende restriktive Auslegung zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

1 Der Text stellt die bearbeitete Fassung eines Vortrags dar, den der Autor im Juni dieses Jahres im Rahmen eines Medienrechts-Seminars der Richtvereinerung gehalten hat.

2 12. 6. 2001, 4 Ob 131/01w; ähnlich schon OGH 30.10.1991, 1 Ob 4/91 (Schweinchen, mache alles).

3 Nachweise bei *Klass*, Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsrechtsschutz, AfP 2016, 477n FN 55.

4 EGMR 14.3.2013, Bsw. 26118/10.

5 *Mandler*, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBl 1986, 84, zitiert von *Triffterer/Schmoller*, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts, ÖJZ 1993, 547.

6 *Mandler*, aaO, zitiert von *Triffterer/Schmoller* aaO.

7 Vgl OGH 15. 2. 2017, 15 Os 130/16f – Politiker-„Satire“ („Ihr kann diese Aussage zugetraut werden“).

8 *Triffterer/Schmoller* aaO unter Zitierung von *Kienapfel*, Grundriss des österreichischen Strafrechts BT IP<sup>2</sup> § 188 Rz 9.

Kunst kann auch Meinungsäußerungen enthalten; auf Konkurrenzebene ist die Kunstfreiheit *lex specialis* zur Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>9</sup> Die für die Meinungsfreiheit entwickelten (zum Teil privilegierenden) Maßstäbe sind auch auf die Kunstfreiheit zu übertragen.<sup>10,11</sup>

Die Kunstfreiheit kommt in der EMRK nicht vor; satirische Äußerungen werden nach Art 10 Abs 2 EMRK beurteilt: „Satire ist eine Form des künstlerischen Ausdrucks und der gesellschaftlichen Kommentierung, welche durch die sie charakterisierende Übertreibung und Verzerrung der Realität naturgemäß darauf abzielt zu provozieren und zu bewegen. Satirische Beiträge können eine wichtige Rolle für den freien Diskurs von Fragen von allgemeinem Interesse spielen, ohne den es keine demokratische Gesellschaft gäbe.“<sup>12</sup> Satire ist wesentlich durch ein Meinen und Dafürhalten geprägt, weshalb sie idR (auch) als Werturteil anzusehen ist.<sup>13</sup>

Das satirische Werk ist in seiner Gesamtheit zu betrachten und nicht in Einzelteile zu zerlegen, die dann gesondert auf allfällige Unzulässigkeit zu untersuchen wären.<sup>14</sup>

Anlass für meinen Beitrag in ZIIR 3/2016<sup>15</sup> war der Fall *Böhmermann*, der erklärt hatte: „Ich habe versucht, meinen Zuschauern anhand einer knapp vierminütigen satirischen Nummer zu erklären, was eine freiheitliche und offene Demokratie von einer autoritären, repressiven De-facto-Autokratie unterscheidet, die sich nicht um Kunst und Meinungsfreiheit schert.“<sup>16</sup> Ich konnte damals nicht sehen, wo hier der Kontext wäre, aus dem eine kritische Auseinandersetzung mit der Politik des türkischen Präsidenten zu erkennen wäre.

Argumentiert wurde, dass Erdogan „nicht als Person angesprochen“ wurde, sondern nur deswegen im Gedicht eine Rolle spielt, „weil er sich als Hauptakteur der Debatte positioniert und sie vom Zaun gebrochen hat“<sup>17</sup>. Nun war es schon richtig, dass *Böhmermann* seinerseits auf die Reaktion *Erdogans* auf den Song „Erdowie, Erdowio, Erdogan“ aus dem Satiremagazin „ex-

tra 3“<sup>18</sup> reagiert hatte (*Erdogan* hatte den deutschen Botschafter einbestellt). Ebenso richtig ist es, dass dieser Song geradezu klassische Satire war, wie es auch richtig ist, dass die Reaktion *Erdogans* darauf mehr als lächerlich war. Aber macht die bloße Tatsache, dass hier ein satirischer Beitrag quasi fortgesetzt wurde, diese Fortsetzung schon selbst zu Satire, die für sich den Schutz der Meinungsfreiheit gegenüber dem Recht auf Ehre der betroffenen Person ins Treffen führen kann?

Man konnte es natürlich auch anders sehen. *Böhmermann* stellte seine krass überzogene Äußerung dem – beim Publikum bekannten – extra3-Beitrag gegenüber, um zu zeigen, wie überzogen *Erdogans* Reaktion darauf war. Gerade die groteske Überzeichnung habe die erforderliche Distanz zur Realität geschaffen, durch die Aneinanderreihung extremer, völlig unglaubwürdiger Handlungen habe das Gedicht jedweden real persönlichen Bezug verloren und wurde zu einem im Prinzip abstrakten Beispiel.<sup>19</sup> Auch die sexuellen Anspielungen würden an dieser Einschätzung nichts ändern, da sie nicht automatisch einen schwerwiegenden Eingriff in die Menschenwürde bedeuteten. Erforderlich sei vielmehr ein realer Bezug<sup>20</sup>, während im Anlassfall der Charakter der Fiktion offenbar gewesen sei. Nicht nur das „Schmähgedicht“, die ganze Dramaturgie, Anmoderation, das Frage-Antwort-Spiel mit dem Moderator stellten eine unauflösbare Einheit dar, die auch eine einheitliche Bewertung erforderte – im Gegensatz zum Heraussezieren von 18 Zeilen aus dem Gesamtkontext.<sup>21</sup>

Nun hat das Hanseatische Oberlandesgericht am 15. Mai dieses Jahres entschieden<sup>22</sup>, das das Urteil des LG Hamburg vom 10. Februar 2017 bestätigte. Aus der Pressemitteilung: „Die fraglichen Passagen beinhalten schwere Herabsetzungen mit Bezügen zum Intimen und Sexuellen, für die es in der Person oder dem Verhalten des Klägers keinerlei tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt. Anders als die übrigen Verse, die tatsächliches Verhalten *Erdogans* in satirischer Weise kritisieren und daher hinzunehmen sind, dienen die untersagten Äußerungen allein dem Angriff auf die personale Würde und sind

9 *Klass* aaO, mwN für die deutsche Lehre und Rsp in FN 79.

10 *Klass* aaO.

11 Der VfGH hat das „Kronen Zeitungs-Lied“ des Liedermachers *Kurt Winterstein* ausschließlich auf der Grundlage von Art 10 EMRK und Art 13 StGG beurteilt, auch wenn dieses zweifellos satirischen Charakter hatte; VfGH 28.11.1985, B 249/84.

12 EGMR 14.3.2013, Bsw 26118/10 („Casse toi pov' con“).

13 *Klass* aaO, mwN in FN 95.

14 *Klass* aaO, mwN in FN 134 – 136.

15 AI WEIWEI oder AU WEH?, ZIIR 2016, 262.

16 *Jan Böhmermann* im Interview in der „Zeit“, 4. 5. 2016.

17 *Graf-Wintersberger*, Alles nur ein Schmäh? Die qualifizierte Beladungsfähigkeit eines (ausländischen) Staatsmannes im Spannungsverhältnis zu dessen Public-Figure-Status, ZIIR 2016, 279.

18 Abrufbar unter [https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc\\_mc](https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc).

19 *Klass* aaO unter Zitierung von *Brauneck*, Das Problem einer »ad-äquaten Rezeption« von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall *Böhmermann*, ZUM 2016, 710.

20 Vgl BVerfG 13.6.2007, 1 BvR 1783/05 – Esra; 19.12.2007, 1 BvR 1533/07 – Ehrensache.

21 *Klass* aaO.

22 7 U 34/17.

deshalb rechtswidrig. ... Unabhängig von der Frage, ob der Beklagte sich auf die Kunstfreiheit berufen kann, ist das Gedicht als Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit an Maßstäben zu messen, die dem Effekt der Verfremdung und Übertreibung Rechnung tragen. ... Für die einzelnen Verse des Gedichts ist ausschlaggebend, ob ein sachlicher Gehalt mit Bezug zu der Kritik am Kläger erkennbar ist und dieser sachliche Gehalt ausreicht, den in der jeweiligen Einkleidung liegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers aufzuwiegen. Das ist bei der Verwendung herabsetzender Bilder aus dem Intim- und Sexualbereich, für die es in der Person des Klägers und seinem Verhalten weder Anknüpfung noch Veranlassung gibt, nicht der Fall. Die Äußerungen stellen ungeachtet des vom Beklagten vorangestellten Vorbehalts, nicht beleidigen zu wollen, tatsächlich schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen dar. Der übergeordnete Aussagegehalt des ‚Schmähgedichts‘ und die vorangestellte Erklärung, mit diesem nur zeigen zu wollen, welche Arten rechtlich unzulässiger Äußerungen es gebe, rechtfertigen derart schwere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht.“

Als praktisches Ergebnis bedeutet das, dass nur folgende Zeilen unbeanstandet blieben: „Sackdoof, feige und verklemmt, ist Erdoğan, der Präsident. ( ) Er ist der Mann,

der Mädchen schlägt und dabei Gummimasken trägt. (...) und Minderheiten unterdrücken (...) Kurden treten, Christen hauen.“

Und wie war der strafrechtliche Fall Böhmermann eigentlich ausgefallen? Am 4. Oktober 2016 gab die Staatsanwaltschaft Mainz bekannt, dass das Strafverfahren gegen Böhmermann eingestellt wurde. Es seien keine „strafbaren Handlungen [...] mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen“, teilte die Behörde mit. Eine Karikatur oder Satire sei keine Beleidigung, sofern „die Überzeichnung menschlicher Schwächen [keine] ernsthafte Herabwürdigung der Person“ enthalte. Am 1. Juni 2017 beschloss der Bundestag einstimmig die Abschaffung des § 103 StGB<sup>23</sup>; sie trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Schließlich hatte Kanzlerin Merkel ja angekündigt, dass § 103 StGB „möglichst noch vor der Sommerpause“ aufgehoben werden solle. „Warum?“ belustigte sich Thomas Fischer<sup>24</sup>, „Drohen Massendelikte? Kommt der Schah zu Besuch? Nimmt die Zahl der Beleidigungen von Elisabeth II überhand? Nichts von alledem. Es droht allein, dass Herr Böhmermann angeklagt oder gar verurteilt wird.“

**Korrespondenz:** Dr. Thomas Höhne,  
thomas.hoehne@h-i-p.at

23 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten.

24 ZEIT online 5.5.2016, Fehlschläge und Rücktritte.